

Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 13. August 2012 — Hervis Sport- és Divatkereskedelmi Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-385/12)

(2012/C 366/41)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Székesfehérvári Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hervis Sport- és Divatkereskedelmi Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefrage

Ist es mit den Vertragsbestimmungen über den Grundsatz des allgemeinen Diskriminierungsverbots (Art. 18 AEUV und Art. 26 AEUV), den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 54 AEUV), den Grundsatz der Gleichheit der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne von Art. 54 (Art. 55 AEUV), den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV), den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs (Art. 63 AEUV und Art. 65 AEUV) und den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung von Gesellschaften (Art. 110 AEUV) vereinbar, dass Steuerpflichtige, die eine Einzelhandelstätigkeit in einem Geschäft ausüben, eine besondere Steuer entrichten müssen, wenn ihr jährliches Nettoumsatzvolumen 500 Millionen HUF übersteigt?

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel (Luxemburg), eingereicht am 27. August 2012 — Großherzogtum Luxemburg, Administration de l'enregistrement et des domaines/Edenred Luxembourg SA

(Rechtssache C-395/12)

(2012/C 366/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Großherzogtum Luxemburg, Administration de l'enregistrement et des domaines

Berufungsbeklagte: Edenred Luxembourg SA

Vorlagefrage

Sind die Leistungen, die ein Aussteller von Essensgutscheinen in Luxemburg gegenüber einem seinem Netz angeschlossenen Restaurantsbetrieb erbringt, nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in ihrer geänderten Fassung ganz oder teilweise von der Mehrwertsteuer befreit, wenn feststeht, dass der Essensgutschein kein Mittel einer vollständigen Zahlung darstellt und diese Leistungen nicht die Bezahlung der Mahlzeiten garantieren sollen, die von den Angestellten des Unternehmens, das Kunde des Ausstellers ist, eingenommen werden (*ebda.* Nr. 2), da es sich um Essensgutscheine handelt, die von einem Arbeitgeber im Rahmen der oben dargestellten staatlichen Regelung an seine Angestellten ausgegeben werden, und zu berücksichtigen ist, dass der Anschluss an ein Essensgutschein-Netz den Zugang zu einer Kundenschaft eröffnet, die sich aus den Angestellten der Betriebe, die Kunden des Ausstellers der Essensgutscheine sind, zusammensetzt, und dieser Aussteller die Kosten für die Bearbeitung der Gutscheine trägt?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

Klage, eingereicht am 11. September 2012 — Kommission/Zypern

(Rechtssache C-412/12)

(2012/C 366/43)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und D. Düsterhaus)

Beklagte: Republik Zypern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Zypern dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle unkontrollierten Abfalldeponien, die im zyprischen Hoheitsgebiet in Betrieb waren, außer Betrieb genommen oder mit den Anforderungen der Richtlinie in Einklang gebracht hat;

— der Republik Zypern die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Nach Art. 14 der Richtlinie 1999/31 dürften die vorhandenen Deponien, die zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie in Betrieb seien, nur dann weiterbetrieben werden, wenn bis zum 16. Juli 2009 die nach europäischem Recht vorgeschriebenen Schritte durchgeführt worden seien; andernfalls sei ihr Betrieb still zu legen.
- Die zyprischen Behörden räumten ein, dass von den 115 unkontrollierten Abfalldeponien (die wegen der „unkontrollierten“ Art der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung die Kriterien des Art. 14 der Richtlinie 1999/31 für den Weiterbetrieb nicht erfüllten), die früher im zyprischen Hoheitsgebiet in Betrieb gewesen seien, in den Bezirken Nikosia und Limassol noch zwei in Betrieb seien und nicht zu erwarten sei, dass sie vor Mitte 2015 oder Anfang 2016 außer Betrieb genommen würden.
- Es sei eine gewisse Verbesserung bei der Abfallbewirtschaftung im zyprischen Hoheitsgebiet festgestellt worden, die aber mit erheblicher Verspätung erfolgt sei, da die erforderlichen Schritte nach Art. 14 der Richtlinie 1999/31 bis zum 16. Juli 2009 hätten durchgeführt werden sollen; dennoch seien, wie die zyprischen Behörden einräumten, zwei unkontrollierte Abfalldeponien weiter ohne Kontrolle in Betrieb, so dass der Verstoß gegen Art. 14 der Richtlinie weiter vorliege und Abhilfe zumindest in den nächsten drei Jahren nicht zu erwarten sei.

(¹) ABl. L 182, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Nienburg (Deutschland) eingereicht am 13. September 2012 — Bianca Brandes gegen Land Niedersachsen

(Rechtssache C-415/12)

(2012/C 366/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Nienburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bianca Brandes

Beklagter: Land Niedersachsen

Vorlagefrage

Ist das einschlägige Unionsrecht, insbesondere § 4 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (¹) in der durch die Richtlinie 98/23 geänderten Fassung (²), dahin auszulegen, dass es nationalen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach der bei einer mit der

Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage verbundenen Änderung des Beschäftigungsausmaßes eines Arbeitnehmers das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Anspruchs auf Erholungsurlaub, dessen Ausübung dem Arbeitnehmer im Bezugszeitraum nicht möglich war, in der Weise angepasst wird, dass der in Wochen ausgedrückte Urlaubsanspruch der Höhe nach zwar gleich bleibt, jedoch hierbei der in Tagen ausgedrückte Urlaubsanspruch auf das neue Beschäftigungsausmaß umgerechnet wird?

(¹) Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997, ABl. 1998, L 14, S. 9

(²) Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, ABl. L 131, S. 10

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 14. September 2012 — Crono Service Scarl u. a./Roma Capitale

(Rechtssache C-419/12)

(2012/C 366/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Crono Service Scarl u. a.

Beklagte: Roma Capitale

Vorlagefrage

Stehen Art. 49 AEUV, Art. 3 EUV sowie die Art. 3, 4, 5, 6, 101 und 102 AEUV der Anwendung der Art. 3 Abs. 3, 8 Abs. 3 und 11 des Gesetzes Nr. 21 von 1992 entgegen, soweit diese Folgendes vorsehen: „Der Sitz des Verkehrsunternehmers und der Einstellplatz müssen ohne Ausnahme in dem Gebiet der Gemeinde liegen, die die Genehmigung erteilt hat.“, „Die Genehmigung für die Fahrzeugvermietung mit Fahrer bekommt und behält nur, wer aufgrund eines gültigen Rechtstitels über einen Sitz, einen Einstellplatz oder eine Anlegestelle im Gebiet der Gemeinde verfügt, die die Genehmigung erteilt hat.“ und „Die Reservierungen für Beförderungen durch Fahrzeugvermietung mit Fahrer werden bei den jeweiligen Einstellplätzen vorgenommen. Die Fahrzeugvermietung mit Fahrer beginnt und endet in jedem einzelnen Fall am Einstellplatz, der in der Gemeinde liegt, die die Genehmigung erteilt hat. Das Fahrzeug muss an diesen zurückzukehren, auch wenn die Abholung des Kunden und die Ankunft am Bestimmungsort im Gebiet anderer Gemeinden erfolgen können.“?